

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Stadt Bad Lippspringe
FB Gesellschaft und Soziales
Postfach 14 80
33169 Bad Lippspringe

I. Persönliche Angaben

Bitte Einkommensnachweise beifügen!

Name des Kindes/der Kinder*	Geburtsdatum	Name der Grundschule
Aufnahmemonat: (Nur für Neuaufnahmen)		* (Bitte die Kinder eintragen, die derzeit bereits einen Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besuchen bzw. jetzt einen Platz erhalten werden)

Name, Vorname, Anschrift und Tel.-Nr. des Vaters/Pflegevaters
berufstätig als <input type="checkbox"/> Arbeiter/Angestellter <input type="checkbox"/> Beamter/Richter/Soldat <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigter <input type="checkbox"/> nicht berufstätig <input type="checkbox"/> Schüler/Student
Erwerbstätigkeit seit bzw. voraussichtlich ab:

Name, Vorname, Anschrift und Tel.-Nr. der Mutter/Pflegemutter
berufstätig als <input type="checkbox"/> Arbeiterin/Angestellte <input type="checkbox"/> Beamtin/Richterin/Soldatin <input type="checkbox"/> Selbständige <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte <input type="checkbox"/> nicht berufstätig <input type="checkbox"/> Schülerin/Studentin
Erwerbstätigkeit seit bzw. voraussichtlich ab:

Das Kind lebt/Die Kinder leben

bei beiden Elternteilen in Vollzeitpflege bei den Pflegeeltern (Kinderfreibetrag oder Kindergeld wird uns gewährt.)

oder im Falle des Getrennlebens der Eltern überwiegend/nur bei

der Mutter dem Vater beiden Elternteilen zu gleichen Teilen

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder

Bitte wenden!

II. Angaben zum Elterneinkommen

Anhand der beigefügten Anlage zum Erklärungsbogen können Sie Ihre zu berücksichtigenden Einkünfte errechnen und eine Einstufung in die entsprechende Einkommensgruppe vornehmen.

Ich/Wir verfüge/n über folgende Einkunftsarten:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit | <input type="checkbox"/> Einnahmen aus Vermietung u. Verpachtung |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb | <input type="checkbox"/> Einnahmen aus Kapitalvermögen
(sofern sie den Sparerfreibetrag übersteigen) |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> Unterhaltsleistungen |
| <input type="checkbox"/> steuerfreie Einnahmen | <input type="checkbox"/> öffentl. Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Sozialhilfe, Krankengeld etc.) |
| <input type="checkbox"/> sonstige Einnahmen: _____ | <input type="checkbox"/> Elterngeld/Betreuungsgeld |

Meine/Unsere gesamten positiven Einkünfte

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> 0 Euro bis 25.000 Euro | <input type="checkbox"/> 25.001 bis 30.000 Euro | <input type="checkbox"/> 30.001 bis 35.000 Euro |
| <input type="checkbox"/> 35.001 bis 40.000 Euro | <input type="checkbox"/> 40.001 bis 45.000 Euro | <input type="checkbox"/> 45.001 bis 50.000 Euro |
| <input type="checkbox"/> 50.001 bis 60.000 Euro | <input type="checkbox"/> 60.001 bis 70.000 Euro | <input type="checkbox"/> 70.001 bis 80.000 Euro |
| <input type="checkbox"/> 80.001 bis 90.000 Euro | <input type="checkbox"/> 90.001 bis 100.000 Euro | <input type="checkbox"/> 100.001 bis 125.000 Euro |
| <input type="checkbox"/> 125.001 bis 150.000 Euro | <input type="checkbox"/> über 150.000 Euro | |

Mir/Uns ist bekannt, dass

1. ich/wir die Erklärung zum Elterneinkommen ausgefüllt und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zurückzugeben habe/n.
2. ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe mache/n oder die geforderten Nachweise nicht erbringe/n.
3. ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einer höheren Beitragsstufe führt, der Stadt Bad Lippspringe mitzuteilen.
4. aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben oder weil Änderungen nicht mitgeteilt wurden, zu wenig gezahlte Beiträge umgehend nachzuzahlen sind, sowie unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Datum

Unterschrift der Mutter/Pflegemutter

Unterschrift des Vaters/Pflegevaters

Anlage zur Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen

Sehr geehrte Eltern!

Ihr/e Kind/er besucht/besuchen in Kürze eine Offene Ganztagschule. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Bad Lippspringe (Elternbeitragssatzung OGS) zu leisten haben, bitte ich Sie, die beigefügte „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ auszufüllen, Ihre Einkünfte durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen und **innerhalb von 2 Wochen** nach Erhalt an mich zurückzusenden.

Zum Ausfüllen des Fragebogens werden Ihnen folgende Erläuterungen hilfreich sein:

1. Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Hierbei ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Pflegeeltern zahlen jedoch maximal den Beitrag der zweiten Einkommensgruppe (Einkommen bis 30.000 Euro).
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie private Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
3. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
4. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.
5. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
6. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.
7. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
8. Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt ggfls. rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Die Eltern sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.
9. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
10. Sollten Ihre Einkünfte ohnehin über 150.000 Euro betragen, so brauchen Sie keine Nachweise zu erbringen. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die entsprechende Einkommensgruppe an.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Beitragsstufe führen, sind deshalb unverzüglich anzugeben.

Bitte wenden!

Berechnung Ihrer Einkommensgruppe:

Die nachfolgende Aufstellung ist lediglich ein Hilfsmittel zur Errechnung Ihrer Einkommensgruppe

	Vater/Pflegevater	Mutter/Pflegemutter
1. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (brutto)		
<i>abzügl. Werbungskosten</i>		
2. Zwischensumme		
3. 10% Aufschlag auf die Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis o.ä.		
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		
5. Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb		
6. steuerfreie Einkünfte		
7. Einnahmen aus Kapitalvermögen (sofern sie den Sparerfreibetrag übersteigen)		
8. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung		
9. Unterhaltsleistungen		
10. öffentliche Leistungen wie:		
10.1 Arbeitslosengeld / Arbeitslosengeld- II		
10.2 Krankengeld		
10.3 Wohngeld		
10.4 Ausbildungsförderung		
11. Elterngeld/Betreuungsgeld (sofern anzurechnen)		
12. sonstige Einnahmen		
Summen		
Gesamtsumme der positiven Einkünfte		
abzügl. Kinderfreibeträge für das 3. und jedes weitere Kind		
abzügl. Betreuungsfreibeträge für das 3. und jedes weitere Kind		
zu berücksichtigende Gesamteinkünfte		

Der Elternbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag/Jahresbeitrag	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag/Jahresbeitrag
bis 25.000 Euro	0,00 Euro	bis 70.000 Euro	105/1.260 Euro
bis 30.000 Euro	45/540 Euro	bis 80.000 Euro	115/1.380 Euro
bis 35.000 Euro	55/660 Euro	bis 90.000 Euro	125/1.500 Euro
bis 40.000 Euro	65/780 Euro	bis 100.000 Euro	135/1.620 Euro
bis 45.000 Euro	75/900 Euro	bis 125.000 Euro	150/1.800 Euro
bis 50.000 Euro	85/1.020 Euro	bis 150.000 Euro	165/1.980 Euro
bis 60.000 Euro	95/1.140 Euro	über 150.000 Euro	180/2.160 Euro

Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das Schuljahr, das vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres dauert. Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Besucht neben einem Kind einer Familie, ein zweites oder mehrere weitere Kinder dieser Familie eine Kindertageseinrichtung, ist nur für die Einrichtung der Elternbeitrag zu zahlen, in der der höhere Satz anfällt.

Die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ mit den dazugehörigen Einkommensnachweisen ist jedoch auch für die beitragsfreien Geschwisterkinder einzureichen.

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so wenden Sie sich bitte an die Stadt Bad Lippspringe, Frau Bosse/Frau Brand, Zimmer C53a, Tel.: 05252/26-118 oder Frau Münster, Zimmer C53, Tel.: 05252/26-180.